

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010

Herausgegeben in Hildesheim am 06. Januar 2010

Nr. 1

Inhalt	Seite
10.12.2009 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2009	2
14.12.2009 - III. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der III. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009	4
30.11.2009 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bockenem für das Haushaltsjahr 2010	6
12.10.2009 - Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetteborn zur Schließung des kirchlichen Friedhofes in Wetteborn	8
21.12.2009 - II. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Benutzung eines Holzzerkleinerers in der Samtgemeinde Sibbesse	9
21.12.2009 - I. Nachtrag zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Sibbesse für den Friedhof in Eberholzen	11

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung
des Flecken Duingen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Flecken Duingen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	201.700	0	2.047.200	2.248.900
die Ausgaben	201.700	0	2.047.200	2.248.900
B. Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	211.200	0	980.500	1.191.700
die Ausgaben	211.200	0	980.500	1.191.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Duingen, den 10. Dezember 2009

gez. *Krumfuß*
Bürgermeister

L.S.

gez. *Schulz*
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.12.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 7.1.2010 bis 15.1.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus

Duingen, 4.1.2010

Ort, Datum

**Flecken Duingen
Der Gemeindedirektor**

III. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Elze für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der **STADT ELZE** in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	neu festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		378.500	9.275.900	8.897.400
die Ausgaben		378.500	9.275.900	8.897.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		322.200	3.236.100	2.913.900
die Ausgaben		322.200	3.236.100	2.913.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 415.900 € um 106.400 € vermindert und damit auf 309.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

31008 Elze, den 14.12.2009

STADT ELZE


Bürgermeister

2. Bekanntmachung der III. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende III. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs.2 und 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 29.12.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 7.1.2010 bis 15.1.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

im Rathaus der Stadt Elze, Hauptstr. 61, Zimmer-Nr. 6, 31008 Elze

öffentlich aus.

Elze, den 4.1.2010
Ort, Datum

Stadt Elze
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der
HAUSHALTSSATZUNG
der
STADT BOCKENEM

für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 30.11.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	12.894.500 EUR
	in der Ausgabe auf	12.894.500 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	3.164.200 EUR
	in der Ausgabe auf	3.164.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben

im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe von 5.000 EUR

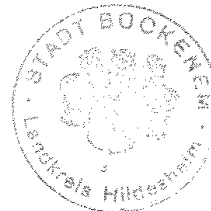
im Vermögenshaushalt bis zur Höhe von 10.000 EUR

im Einzelfall als unerheblich.

Bockenem, 30. November 2009

STADT BOCKENEM


Martin Bartölke
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 7.1.2010 bis 15.1.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Kämmerei, Zimmer-Nr. 38,
31167 Bockenheim**

öffentlich aus.

Bockenheim, 4.1.2010
Ort, Datum

Stadt Bockenheim
Der Bürgermeister

~~Wetteborn~~, den 12.10.2009

Friedhofsangelegenheiten - Schließung des Friedhofes

Der Kirchenvorstand stellt fest, dass der Friedhof der Kirchengemeinde zwischen den Ortschaften Wetteborn und Eyershausen bereits seit dem 18.12.1980 beschränkt geschlossen ist. Durch die vorzeitige Einebnung ist nunmehr die letzte bestehende Grabanlage auf dem Friedhof entfernt worden. Neue Nutzungsrechte werden nicht mehr verliehen. Da keine weiteren Grabstätten mehr bestehen, sind weitere Bestattungen ferner nicht mehr zulässig.

Für sämtliche Bestattungen von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wetteborn, Gemeinde Landwehr, hatten, steht der Friedhof der Samtgemeinde Freden in Eyershausen zur Verfügung.

Die letzte bestehende Ruhefrist auf dem Friedhof der Kirchengemeinde betrifft die besagte Grabstätte und endet im Jahr 2027.

Der Kirchenvorstand beschließt aus diesem Grund gem. § 10 der Friedhofsrechtsverordnung den Friedhof zum 31.12.2027 außer Dienst zu stellen und nach Ablauf einer entsprechenden Pietätsfrist diesen anschließend vom Friedhofszweck zu entwidmen.

Die Verwaltung wird gebeten, die weiteren Schritte zu veranlassen.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefaßt worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt.



Der Kirchenvorstand

Helga Tramp

**II. Nachtrag
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung eines Holzerkleinerers
in der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 21.12.2009 den II. Nachtrag zur Satzung über die Benutzung eines Holzerkleinerers in der Samtgemeinde Sibbesse vom 15.03.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt je angefangene 10 Minuten 15,00 €.“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Sibbesse, den 21.12.2009

Samtgemeinde Sibbesse

Schneider
Samtgemeindebürgermeister

**I. Nachtrag
zur Änderung der Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Sibbesse
für den Friedhof in Eberholzen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl Satz 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 21.12.2009 den I. Nachtrag zur Friedhofssatzung vom 01.01.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 17 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Buchstaben und Ziffern dürfen nicht erhaben sein. Sie müssen in die Steinplatte eingraviert werden. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 500 x 300 x 100 mm großen, im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen, die mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält. Die Buchstaben und Ziffern dürfen nicht erhaben sein. Sie müssen in die Steinplatte eingraviert werden. Einfassungen dürfen nicht errichtet werden.

§ 19 a wird eingefügt:

Für Blumenschmuck steht die zentrale Gedenkstätte in unmittelbarer Nähe der Rasenreihengräber zur Verfügung.

§ 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Nutzungszeit wird auf 20 bzw. 25 Jahre (Dauer der Ruhezeit gem. § 10) festgesetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sibbesse, den 21.12.2009

Samtgemeinde Sibbesse

Schneider
Samtgemeindegemeindevorsteher